

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 22/79

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Walter H [REDACTED],
D [REDACTED]weg [REDACTED], N [REDACTED],

Antragstellers
und Beschwerdeführers,

gegen

das Saarland, Minister für Rechtspflege,
Z [REDACTED]straße [REDACTED], Saarbrücken,

Antragsgegner
und Beschwerdegegner,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 3. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Dr. Girisch, Laufhütte und Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Correll, Siebecke und Dr. Kohln-dorfer nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des I. Senats des Ehren-gerichtshofs für Rechtsanwälte beim Ober-landesgericht Saarbrücken vom 25. Septem-ber 1979 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechts-mittels zu tragen und die dem Antragsgegner im Beschwerdeverfahren notwendig entstande-nen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für beide Rechtszüge auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Der am 29. September 1943 geborene Antragstel-ler hat am 24. Oktober 1974 die zweite juristische Staatsprüfung bestanden. Im März 1975 wurde er zur Rechtsanwaltschaft und zugleich als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Homburg und dem Landgericht Saarbrücken zugelassen. Im Oktober 1975 wurde er in die Liste der beim Landgericht Saarbrücken zugelassenen Rechtsanwälte

eingetragen. Durch Bescheid vom 18. Mai 1979 hat der Antragsgegner seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls (§ 15 Nr. 1 BRAO) zurückgenommen. Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Durch den angefochtenen Beschluß hat der Ehrengerichtshof den Antrag als unbegründet zurückgewiesen und zugleich die sofortige Vollziehung des Bescheids vom 18. Mai 1979 angeordnet. Mit der sofortigen Beschwerde verfolgt der Antragsteller seinen in erster Instanz gestellten Antrag weiter, die Zurücknahme der Zulassung aufzuheben. Er greift die Feststellungen des Ehrengerichtshofs im einzelnen nicht an. Er ist aber der Meinung, daß er nicht in Vermögensverfall geraten sei.

II. Das Rechtsmittel ist nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BRAO zulässig. Es hat jedoch keinen Erfolg.

1. Nach § 15 Nr. 1 BRAO (2. Alternative) kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Rechtssuchenden gefährdet sind. Diese Voraussetzungen haben bei Erlaß des Rücknahmebescheids vom 18. Mai 1979 vorgelegen. Sie liegen auch heute noch vor.

2. Vermögensverfall ist gegeben, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, er sie in absehbarer Zeit nicht ordnen kann und er außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. Beschlüsse vom 5. März 1979 - AnwZ (B) 26/78 - und 25. Juni 1979 - AnwZ (B) 3/79). Anzeichen hierfür sind die Erwirkung von Schuldtiteln und Voll-



streckungsmaßnahmen gegen ihn, insbesondere die Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der Erlaß des Haftbefehls und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO (Isele, BRAO § 15 S. 222).

a) Der Vermögensverfall des Antragstellers ist vor Erlaß des Rücknahmebescheids ab 13. September 1978 wie folgt in Erscheinung getreten: In dem genannten Zeitraum wurden drei im wesentlichen erfolgreiche Zahlungsklagen gegen den Antragsteller erhoben, davon zwei in arbeitsgerichtlichen Verfahren von seinen früheren Bürovorstehern. Außerdem ergingen fünf Mahnbescheide sowie vier Vollstreckungsbescheide gegen ihn. Der Gläubiger Schön, der am 12. Januar 1979 ein Versäumnisurteil gegen den Antragsteller erwirkt hatte (2 Ca 1201/78 Arbeitsgericht Neunkirchen), ließ wegen seiner Forderung von 7.500 DM zweimal bei ihm pfänden. Die Pfändung in der Kanzlei war nach Mitteilung des Obergerichtsvollziehers O vom 2. Februar 1979 fruchtlos. Am 8. März 1979 pfändete der Obergerichtsvollzieher G in der Wohnung des Antragstellers im Anschluß an die schon für andere Gläubiger ausgebrachten Pfändungen ein Farbfernsehgerät, eine Stereoanlage und zwei Lautsprecherboxen. In zwei Fällen wurden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erlassen, die das Postscheckkonto des Antragstellers betrafen. Der Gläubiger S beantragte am 21. März 1979 beim Amtsgericht Neunkirchen, einen Termin gemäß §§ 807, 900 ZPO zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen. Nach einer Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer vom 14. Mai 1979 hat er den Antrag zurückgenommen, nachdem er den ihm geschuldeten Betrag auf Grund der Kontopfändung erhalten hatte.

b) Auch nach Erlaß des Rücknahmebescheids dauerten die finanziellen Schwierigkeiten des Antragstellers fort. Die Gläubigerin Lydia Z. [REDACTED] zeigte ihn mit Schreiben ihrer Anwälte vom 22. Mai 1979 wegen Scheckbetruges an. Der Gläubiger G. [REDACTED] erhob unter dem 31. Mai 1979 wegen einer Hauptforderung von 2.117,09 DM Zahlungsklage gegen ihn. Es ergingen weitere elf Mahnbescheide, zehn Vollstreckungsbescheide sowie zwei Zahlungsansprüchen stattgebende Versäumnisurteile. Auf Antrag des Gläubigers G. [REDACTED] vom 6. Juni 1979 ordnete das Amtsgericht Homburg - Zweigstelle Blieskastel - am 12. Juni 1979 durch Versäumnisurteil (ZwC 128/79) den dinglichen Arrest über das Vermögen des Antragstellers an. Hinzu kamen weitere 15 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie sieben Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. In den Monaten Juni, Juli, Oktober und November 1979 trat die Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers besonders deutlich in Erscheinung. In den Monat Juni fielen der Erlaß von sechs Mahnbescheiden, fünf Vollstreckungsbescheiden und vier Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, ein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 807, 900 ZPO und die Anordnung des dinglichen Arrestes. Im Monat Juli folgten zwei auf Zahlung lautende Versäumnisurteile, zwei Vollstreckungsbescheide und fünf weitere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse. Am 25. Oktober und 8. November 1979 wurden Haftbefehle zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassen (8 M 1291/79 und 1348/79 AG Neunkirchen).

c) Die gerichtlich geltend gemachten Forderungen gegen den Antragsteller hingen zum großen Teil mit seiner Anwaltstätigkeit zusammen. Zwei frühere Büro-

vorsteher machten Gehaltsforderungen geltend. In einigen Fällen erhoben Gläubiger mit Erfolg Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Prozeßführung. In drei Fällen hatte der Antragsteller ungedeckte Schecks begeben. Der Hauptteil dieser gegen ihn gerichteten Forderungen ergibt sich jedoch daraus, daß er in zahlreichen Fällen Fremdgelder, die er im Zusammenhang mit der Regulierung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen von Versicherungen erhalten hatte, auftragswidrig nicht an seine Mandanten weitergeleitet hat. Der Antragsteller hat das im wesentlichen zugegeben. Er hat auch gestanden, daß das in einem Fall sogar noch nach der Zurücknahme seiner Zulassung geschehen ist. Die einbehaltenen Beträge belaufen sich in den genannten Fällen auf über 30.000 DM.

d) Der Antragsteller hat seine Überschuldung im wesentlichen darauf zurückgeführt, daß er sich beim Aufbau seiner Praxis übernommen habe. Er hat eingeräumt, daß er mit den einbehaltenen Fremdgeldern andere Verbindlichkeiten beglichen hat. In der mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof hat er seine Schulden wie folgt aufgliedert:

Volksbank B [REDACTED]	64.000 DM
Kreissparkasse B [REDACTED]	11.000 DM
Finanzamt N [REDACTED]	20.000 DM
Bürgschaftsschuld	10.000 DM
allgemeine Schulden (d. h. solche gegenüber Man-	<u>20.000 DM</u>
danten	125.000 DM.

Die Steuerschulden hat er angeblich in Raten von 3.000 DM abzutragen, den Kredit bei der Volksbank B [REDACTED] in monatlichen Teilbeträgen von 5.000 DM.

e) Einen konkreten Plan zur Regulierung seiner noch offenen Schulden hat der Antragsteller bisher nicht vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof hat er erklärt, er werde von seinem Vater ein Darlehen in Höhe von 30.000 DM aufnehmen und habe 11.000 DM Außenstände eingetrieben; davon werde er die Steuerschulden und die Schulden gegenüber den Mandanten begleichen. Im übrigen hofft er auf Geldeingänge aus angeblichen Außenständen in Höhe von 150.000 DM und auf Einnahmen aus der Praxis, für die inzwischen ein amtlicher Vertreter bestellt worden ist. Er schätzt, daß er bis zum Ende des Jahres 1979 60.000 DM erwirtschaftet.

f) Diese Erwartungen räumen in Anbetracht der bisherigen Dauer und des Ausmaßes der finanziellen Schwierigkeiten des Antragstellers die Feststellung seines Vermögensverfalles ebensowenig aus wie das, was der Antragsteller dem Senat am 3. März 1980 nach Schluß der mündlichen Verhandlung noch vorgetragen hat (vgl. Berichterstattevermerk). Die Erwartungen beruhen nach dem gegenwärtigen Sachstand auf bloßen Hoffnungen ohne reale Grundlage im Tatsächlichen. Wie der Antragsteller in der Beschwerdeschrift zugibt, hat er sich bisher nicht einmal in der Lage gesehen, die den Mandanten vorenthaltenen Fremdgelder oder von ihnen empfangenen unverbrauchten Kostenvorschüsse in vollem Umfange zu erstatten. Der Fall S. hat sich allerdings durch Zahlungseingang auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen erledigt. Nach der unwiderlegten Behauptung des Antragstellers sind auch die Schulden in den Fällen H., Jutta B. und Julius B. seit längerem beglichen. In den Fällen Bl. und Bü. hat er dagegen, wie er selbst vorträgt, bis zum 17. Oktober 1979 nur

Teilleistungen erbracht. Weitere Zahlungen bis zum 31. Oktober 1979 sind zwar in den Fällen M [REDACTED], S [REDACTED], B [REDACTED] und L [REDACTED] erwiesen. Die Fälle C [REDACTED], G [REDACTED] und Z [REDACTED] mit Hauptforderungen von zusammen 5.800 DM stehen aber nach seinem eigenen Vorbringen noch offen, desgleichen der von ihm eingeräumte Fall D [REDACTED] mit einer Hauptforderung von 7.117,74 DM. Der amtlich bestellte Vertreter des Antragstellers hat dem Antragsgegner am 31. Oktober 1979 mitgeteilt, daß noch rund 25.000 DM an ehemalige Mandanten abzuführen seien. Daß die Steuer- und Bankschulden in der Zwischenzeit getilgt seien, hat der Antragsteller nicht einmal behauptet. Das Finanzamt N [REDACTED] hat inzwischen wegen Steuerschulden in Höhe von 29.546,70 DM die Zwangsvollstreckung gegen ihn betrieben. Auf Grund einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 7. August 1979 hat die Gerichtskasse Saarbrücken im Oktober 1979 wiederholt Beträge, die dem Antragsteller aus der Landeskasse zustanden, an das Finanzamt abgeführt, zusammen 1.315,93 DM.

3. Infolge des heute noch fortbestehenden Vermögensverfalls des Antragstellers sind auch die Interessen der Rechtsuchenden bei ihm als Rechtsanwalt gefährdet (§ 15 Nr. 1 BRAO). Die nach der 2. Alternative dieser Vorschrift erforderliche konkrete Gefährdung (vgl. BGH, Beschluß vom 5. März 1979 - AnwZ (B) 26/78) ergibt sich hier schon daraus, daß der Antragsteller in einer Reihe von Fällen ihm anvertraute Fremdgelder nicht unverzüglich an seine Mandanten weitergeleitet hat (s. o. 2 c).

4. Die Rücknahme der Zulassung wegen Vermögensverfalls steht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen - so wie hier - vorliegen, im Ermessen der Justizver-

waltung. Der Antragsteller könnte, wenn er die Ausübung des Ermessens durch den Antragsgegner beanstanden wollte, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur darauf stützen, daß der Antragsgegner die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht habe (§ 39 Abs. 3 BRAO). Anhaltspunkte hierfür sind weder ersichtlich noch vortragen.

Die sofortige Beschwerde erweist sich damit als unbegründet.

Vogt

Girisch

Laufhütte

Gribb

Correll

Siebecke

Kohlndorfer